

12. Integrationsministerkonferenz 2017

am 16. und 17. März 2017 in Friedrichshafen

TOP 6.1

Novellierung des AGG

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) würdigt die Integrationsministerkonferenz (IntMK) die bisher erreichte rechtliche wie gesellschaftssensibilisierende Wirkung des Gesetzes im Hinblick auf eine bundesweite Antidiskriminierungsarbeit.
2. Die IntMK betont, dass besonders in Zeiten einer drastischen Zunahme rechtspopulistischer Tendenzen und rechtspopulistischer Rhetorik eine eindeutige begriffliche Abgrenzung sowie eine klare Benennung und Sanktionierung von Diskriminierungen als solche von aktueller und andauernder Relevanz sind. Diskriminierungen dürfen weder bagatellisiert noch toleriert werden. Diese Positionierung muss auch in einer Weiterentwicklung des AGG Ausdruck finden.
3. Die IntMK begrüßt die mit der Evaluation des AGG vorgelegten Reformvorschläge und fordert die Bundesregierung auf, das AGG auf deren Basis nachzubessern.
 - a. Im Gesetz verwendete Begrifflichkeiten müssen angepasst und konkretisiert werden. So sollte der Begriff der „Benachteiligung“ durch den der „Diskriminierung“ ersetzt und wie schon mit Beschluss der 10. IntMK unter TOP 8.2 festgehalten, die Formulierung „aus Gründen der Rasse“ durch „aus rassistischen Gründen“ ersetzt sowie „ethnische Zugehörigkeit“ durch „ethnische Zuschreibungen“ ergänzt werden.
 - b. Die Schutzmechanismen sowie die Rechtsposition Betroffener müssen gestärkt werden. Erforderlich ist hierfür insbesondere eine Verlängerung der Klagefristen.

Zudem sind Sanktionierungen so zu gestalten, dass sie eine abschreckende Wirkung erreichen können.

- c. Der Anwendungsbereich des Gesetzes sollte erweitert werden. Beispielsweise sind eine Erfassung von Kündigungen durch das AGG, sowie die Ausweitungen auf Dreieckskonstellationen in Arbeitsverhältnissen, sowie die Schließung von Lücken im zivilrechtlichen Bereich erforderlich. Problematisch ist hier die Beschränkung auf Massengeschäfte oder Ausnahmeregelungen für den Wohnungsmarkt. Nicht zuletzt ist bei einer Weiterentwicklung des AGG die Ausweitung des Schutzes bei sexueller Belästigung zu berücksichtigen.
4. Der IntMK ist bewusst, dass auch bei Umsetzung entsprechender Empfehlungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Handelns Wirkungslücken bestehen bleiben. Entsprechende Gesetze auf Länderebene könnten hier hilfreich sein, um einen flächendeckenden Diskriminierungsschutz mit entsprechenden Mechanismen auszubauen. Ein weitergehender Austausch über Konzepte, Möglichkeiten und Wirkungen entsprechender Initiativen auf Länderebene wird deshalb angestrebt.
5. Über die Stärkung des rechtlichen Diskriminierungsschutzes hinaus bedarf eine wirkungsvolle Antidiskriminierungsarbeit der gezielten Förderung der Arbeit von Beratungs- und Vernetzungsstellen.
6. Die IntMK fordert die Justizministerkonferenz auf, etwaige Absichten, das AGG aus den Inhalten der juristischen Ausbildung zu streichen, nicht umzusetzen. Das AGG ist ein wichtiges Rechtsfeld mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung, das Gegenstand der Vorbereitung des juristischen Nachwuchses bleiben muss.